



**Turn- und Sportverein e.V.
23747 Ostseebad Dahme**

Satzung

des

Turn- und Sportverein (TSV) Dahme e.V.

Diese Satzung entspricht dem Stand vom 14.03.2016

(Letzte Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung des TSV Dahme am 14.03.2016)

Die Satzung ist mit dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter Nr. VR 344 eingetragen.

§ 1

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Leibeserziehung und den Sport in verschiedenen Sparten zu pflegen, insbesondere auch die Jugend hierfür zu begeistern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie der Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Kreis- und Landessportverbandes.

§ 2

Name, Vereinsfarben und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein (TSV) Dahme“ und hat seinen Sitz in 23747 Dahme.
Die Vereinsfarben sind blau, schwarz und weiß.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen, „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder ehrbare Bürger werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragzahlung befreit.

- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins vertreten und fördern.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benützen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d. im Rahmen ihrer Möglichkeiten erforderliche Eigenleistungen zu erbringen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss

- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalendervierteljahres einzuhalten.

- (5) Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.

§ 6

Beitrag

- (1) Der Beitrag ist auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr neu festzusetzen. Er ist einmal jährlich zu entrichten und für folgende Mitgliedergruppen zu unterteilen: ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und passive Mitglieder

- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein volles Kalendervierteljahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Quartals austritt oder ausgeschlossen wird.
Neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag vom 1. des Eintrittsmonats zu zahlen.

- (3) Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder ihn zu stunden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassenführer
 4. dem Schriftführer
 5. dem Jugendwart
 6. den Spartenleitern der jeweils vorhandenen Sparten
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1000,- Euro belasten, sind der 1. und 2. Vorsitzende jeder für sich allein befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften darüber hinaus bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses. Diese Regelung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.
- (5) Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen müssen mit 2 Unterschriften vollzogen sein. Zahlungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenführer. Für den Zahlungsverkehr mittels Online-Banking ist der Kassenführer allein vertretungsberechtigt.
- (6) Der Spielbetrieb und die Abwicklung des Schriftverkehrs in den einzelnen Sparten untersteht den jeweiligen Spartenleitern.
- (7) Spartenleiter, die bisher aus der Versammlung gewählt wurden, sollen innerhalb der Sparten gewählt werden und von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre bestätigt werden. Hat eine Sparte einen Spartenleiter nicht gewählt, wird der Spartenleiter von

der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Der Vorstand in den Positionen 1 bis 5 wird wie bisher aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vereinsausschuss das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9

Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und drei weitere, auf jeder Mitgliederversammlung zu wählende volljährige Vereinsmitglieder an.
- (2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenden Aufgaben zuständig.
- (3) Der Vereinsausschuss entscheidet über Disziplinarstrafen.
- (4) Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 8 (8) entsprechend.
- (5) Bei Ausscheiden eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder, ernennt der Vorstand von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang in den Schaukästen des Vereins und im Vereinsheim einzuladen.

- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich verlangt.
In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Tagen einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern. Ein Kassenprüfer wird für 1 Jahr gewählt, ein Kassenprüfer für 2 Jahre. Der für ein Jahr gewählte wird bei der nächsten Jahreshauptversammlung neu gewählt (keine Wiederwahl möglich) und zwar für zwei Jahre. Dann erfolgt stets eine Neuwahl für den am längsten amtierenden Kassenprüfer. Wiederwahl ist erst nach 3 Jahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzender bestimmter Stellvertreter.

- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen, es sei denn, Gesetz oder Satzung sehen eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied darauf anträgt; sonst durch Handzeichen.
- (5) Bei der Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

§ 15

Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Den Organen, Ausschussmitgliedern, Kassenprüfern und Beauftragten werden die notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet.

Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

Die Höhe der Entschädigung regelt der Vorstand in Form von Beschlüssen.

§ 16

Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Restvermögen an die Gemeinde Dahme, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.